

12.06.01

R - FJ - In

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(§§ 303, 304) - Graffiti-Bekämpfungsgesetz -****A. Zielsetzung**

Der Gesetzentwurf soll die Rechtsunsicherheit bei der strafrechtlichen Ahndung der als Graffiti bezeichneten Bemalungen, Beschmutzungen und Verunstaltungen von Gegenständen und Bauwerken beseitigen. Es soll damit zugleich normenverdeutlichend in Richtung auf die meist jugendlichen Täter eingewirkt als auch die Aufgabe der Jugend- und Stadtentwicklungspolitik in der Auseinandersetzung mit dem Phänomen Graffiti betont werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, den Tatbestand der Sachbeschädigung vor dem Hintergrund der in der Rechtsprechung aufgezeigten Anforderungen zu ergänzen, um auch die Nachweispflichten zu reduzieren und den praktischen Gegebenheiten ohne Zwang zu gutachterlichen Betrachtungen im Einzelfall anzupassen.

C. Alternativen

Keine

...

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

12.06.01

R - FJ - In

Gesetzesantrag
des Landes Berlin

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(§§ 303, 304) - Graffiti-Bekämpfungsgesetz -**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, den 12. Juni 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

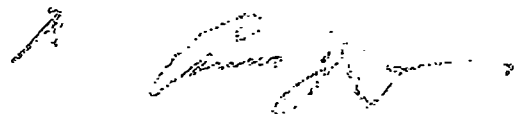
der Senat von Berlin hat beschlossen, den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches
(§§ 303, 304) – Graffiti-Bekämpfungsgesetz –

dem Bundesrat mit der Bitte zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag
gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den
Ausschüssen des Bundesrates zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Eberhard Diepgen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (§§ 303, 304)

- Graffiti-Bekämpfungsgesetz -

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 303 Abs. 1 und § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „beschädigt oder zerstört“ durch die Wörter „zerstört, beschädigt oder das Erscheinungsbild der Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten verändert“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Problemstellung

In den Städten, insbesondere in Ballungszentren, hat die Zahl von Graffiti, Tags und Schmierereien in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Die Übergänge zwischen diesen Erscheinungen und purem Vandalismus sind fließend. Der Missstand des Besprühens und Bemalens privater und öffentlicher Flächen sowie insbesondere der öffentlichen Verkehrsmittel wird von breiten Bevölkerungskreisen als ein Symbol für den Zerfall von Ordnung und als Vorläufer für weitere Zerstörungen angesehen.

Mit dem Verständnis der von der Schädigung Betroffenen kann schon wegen der hohen Säuberungslasten nicht gerechnet werden. Allein der jährliche Schaden der Betriebe des öffentlichen Personennahverkehrs in Berlin beläuft sich auf ca. 30 Millionen DM. Die Gebäudewirtschaft in Berlin hat ebenfalls durch Graffiti verursachte Schäden in Höhe von 30 bis 40 Millionen DM im Jahr zu verkraften.

Die zivilrechtliche Geltendmachung von Ersatzforderungen ist regelmäßig nicht Erfolg versprechend. Der überwiegende Teil der Täter ist zwischen 12 und 21 Jahren alt und verfügt über kein nennenswertes Vermögen. Darüber hinaus ist für Geschädigte die Identität ihrer Schuldner kaum zu klären, da diese ihre Handlungen maskiert und in der Nacht ausführen.

Berlin hat auf dem Gebiet der Prävention erhebliche Anstrengungen unternommen, dem Graffiti-Unwesen entgegenzuwirken. Aufgrund des „Aktionsplanes Graffiti“ vom Oktober 1995 sind Graffiti- und Jugendkulturprojekte in Schulen und Freizeiteinrichtungen - auch in Form legaler Graffiti-Aktionen - durchgeführt worden. Aufklärungsmaßnahmen über die Auswirkungen von Graffiti wurden ebenso betrieben wie spezielle Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich. Diese Bemühungen haben keine entscheidenden Veränderungen im Berliner Stadtbild hervorgerufen. Von Anfang 1996 bis heute mussten in Berlin mehr als 15.000 Verfahren gegen

Graffiti-Sprayer eingeleitet werden. Es zeichnet sich eine Steigerung der Fallzahlen ab.

Von Bedeutung ist daher, bei klarer Rechtslage Unrecht als solches behandeln und ggf. mit den Möglichkeiten des Jugendstrafrechts in der pädagogisch gebotenen zeitlichen Nähe zur Tat reagieren zu können.

Diesem Erfordernis steht die ständige höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung zum Tatbestand des § 303 StGB entgegen. Danach ist dieser nur dann erfüllt, wenn die Substanz der Sache erheblich verletzt oder ihre technische Brauchbarkeit nachhaltig beeinträchtigt worden ist. Der erheblichen Verletzung der Substanz der Sache steht es gleich, wenn diese derart in Mitleidenschaft gezogen wird, dass eine Reinigung zwangsläufig zu einer solchen Substanzverletzung führt. Die bloße Veränderung der äußeren Erscheinungsform einer Sache ist in aller Regel keine Sachbeschädigung, und zwar auch dann nicht, wenn diese Veränderung auffällig und ihre Beseitigung mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Damit reicht eine dem Gestaltungswillen des Eigentümers zuwiderlaufende Veränderung der äußeren Erscheinung und Form einer Sache für sich allein grundsätzlich nicht aus, um den Tatbestand der Sachbeschädigung zu erfüllen. Die Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft haben sich angesichts der genannten Anforderungen in diesen Fällen daher auch darauf zu erstrecken,

- die Substanz der Sache genauestens zu beschreiben,
- den Erhaltungszustand festzuhalten,
- die verwendeten Werkstoffe (Stifte, Farbenarten, Anhaftungsgrad) zu analysieren,
- das flächenmäßige Ausmaß zu dokumentieren und mit der Gesamtgröße des Gegenstandes ins Verhältnis zu setzen,
- den Einfluss des Reinigungsprozesses (mit Abhängigkeit von eingesetztem Säuberungsmittel und verwendeter -technik) auf die Substanz selbst
- und den Instandsetzungsaufwand festzustellen.

Ein solcher Aufwand steht in keinem Verhältnis zu Schaden, Schuld und in Aussicht zu nehmendem Verfahrensausgang. Die Sachbeschädigung allgemein ist mit

einem Strafraumen von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe sowie auch wegen der Ausgestaltung als Antragsdelikt (§ 303 c StGB) dem Kreis des niedrig einzustufenden Kriminalunrechts zuzurechnen. Im Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts bleiben die Sanktionen für derartige Taten auch bei Wiederholungstätern im unteren Bereich (Einstellung in Verbindung mit erzieherischen Maßnahmen, Freizeitarbeitern, andere Auflagen).

Die Anforderungen der Rechtsprechung für eine umfassende Tatbestandsfeststellung sind oftmals nicht ohne gutachterliche Erhebungen und Äußerungen erfüllbar. Fachgutachten ziehen einen finanziellen Aufwand nach sich, der häufig die Kosten der Schadensbeseitigung übersteigt.

2. Lösung

Deshalb besteht Anlass zur Änderung des Schutzbereiches der Sachbeschädigung:

Zeiterscheinungen wie den zum Stichwort Graffiti zusammengefassten Verhaltensweisen (Graffiti, Tags, Pieces, Schmierereien) muss mit modernen Normen entgegengetreten werden. Ästhetik schafft Lebensgefühl, das auch strafrechtlich schutzwürdig ist. Gleichgültigkeit gegenüber den Erscheinungsbildern der Großstädte und Ballungsräume zieht andere Formen von Kriminalität nach sich. Deshalb und vor dem Hintergrund des immensen Wiederherstellungsaufwandes bedarf es nicht nur der materiellen Kriterien wie des Vorliegens einer Substanzverletzung oder der Einschränkung der Brauchbarkeit, um eine Sachbeschädigung anzunehmen. Das äußere Erscheinungsbild der Sache gehört zu den inneren Werten des Eigentums selbst und muss dem Schutz des Gesetzes unterworfen werden.

Der Entwurf schlägt vor, die Defizite des geltenden Rechts dadurch zu beheben, dass die §§ 303 und 304 StGB jeweils um das Merkmal der Veränderung des Erscheinungsbildes der Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten ergänzt werden. Er schließt an den Gesetzentwurf des Bundesrates

vom 29. April 1999 - Drucksache 14/872 - mit gleicher Intention an. Das Merkmal ist geeignet, die strafwürdigen Handlungen des Graffiti-Unwesens zutreffend zu erfassen.

Das Vorhaben würde im Hinblick auf die Erweiterung von Straftatbeständen zu Mehrbelastungen der Strafjustiz führen. Andererseits wird der Ermittlungsaufwand in einschlägigen Verfahren spürbar vermindert. Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen werden nicht entstehen. Die Wirtschaft wird nicht belastet, Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

1. Ohne die Tatbestandsmerkmale der Beschädigung und Zerstörung einschließlich der dazu vorliegenden Auslegungen und erörterten Fallgestaltungen antasten zu wollen, will der Entwurf des „Graffiti-Bekämpfungsgesetzes“ ein neues Merkmal einführen:

Das Merkmal der Veränderung des Erscheinungsbildes gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten beinhaltet als Unrechtskern den rechtswidrigen Eingriff in die Ausübung des Gestaltungswillens. Es kommt daher nicht darauf an, wie Dritte die Veränderung beurteilen. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn die Veränderung dem ästhetischen Empfinden eines Beobachters unter Umständen mehr entgegenkommt als die ursprüngliche Gestaltung. Dies steht im Einklang mit den Grundsätzen eines freiheitlichen Gemeinwesens. Der Berechtigte muss davor geschützt werden, dass ihm eine bestimmte Gestaltung der Sache aufgezwungen wird. Insbesondere lässt sich auch aus der aus Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG resultierenden Kunstfreiheit keine Rechtfertigung dafür herleiten, fremde Sachen durch Um- oder Neugestaltung zu Werken eigener Kunst umzuwidmen.

Eingriffe, die unzweifelhaft zu einer Wertsteigerung der Sache führen, sind regelmäßig über das Rechtsinstitut der mutmaßlichen Einwilligung von der Strafbarkeit ausgenommen. Auch ist ebenso wie bei der Tatbestandsalternative des Beschädigens nur eine nicht ganz unerhebliche Veränderung des Erscheinungsbildes unter das neue Tatbestandsmerkmal zu subsumieren.

Bei der Erfüllung des Merkmals ist nicht allein auf den Willen des Eigentümers abzustellen. Die gewählte Formulierung trägt vielmehr dem Umstand Rechnung, dass der Eigentümer einer Sache in einer Vielzahl von Konstellationen keinen Gestaltungswillen hat oder ausübt. Beispiele hierfür sind langjährige Vermietungen, Verpachtungen oder etwa der Nießbrauch. Die Folgen der Tat treffen in solchen Fällen den Mieter, Pächter oder sonst an der Sache Berechtigten. Dementsprechend reicht der Kreis der Antragsberechtigten gemäß § 303 c StGB weit über den Eigentümer hinaus.

2. Vorgeschlagen wird, die Abfolge der Tathandlungen umzustellen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Veränderung des Erscheinungsbildes dem Beschädigten näher steht als der Zerstörung. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.